

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2011

Nr. 2011/1390

## **Sonderpädagogik; Regelung der pädagogisch-therapeutischen Angebote (Heilpädagogische Früherziehung, Psychomotorik und bisher nicht geregelte Teile der Logopädie) für die Zeit 2011 bis 2014**

---

### **1. Ausgangslage**

Per 1. Januar 2008 hat sich die Invalidenversicherung (IV) als Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) aus dem Sonderschulbereich zurückgezogen. Auf kantonaler Ebene bildet seither das Volksschulgesetz (VSG), namentlich die §§ 37 <sup>sexies-novies</sup>, die gesetzliche Grundlage für die pädagogisch-therapeutischen Angebote der Heilpädagogischen Früherziehung (HFE), der Logopädie und Psychomotorik (PM).

Die Bundesverfassung gibt in Zusammenhang mit der NFA eine dreijährige Übergangsfrist vor, während der die Kantone die bisherigen IV-Leistungen unverändert zu gewährleisten hatten. Daran orientierten sich auch die bisherigen Regelungen (Leistungsvereinbarungen 2008 bis 2010) im Bereich der pädagogisch-therapeutischen Angebote im Kanton Solothurn.

Seit 1. Januar 2011 kann die kantonale befugte Behörde erstmals eine konzeptionelle Optimierung vornehmen. Namentlich können organisatorische und administrative Abläufe vereinfacht werden. Im Kanton Solothurn liegt die entsprechende Regelungskompetenz, gestützt auf § 99 VSG, bei der Regierung beziehungsweise beim Departement für Bildung und Kultur (DBK).

Die kantonale Planung der letzten Jahre sah hier eine verstärkte Koordination mit der geplanten Inkraftsetzung der Speziellen Förderung gemäss § 36 VSG vor. Für die Angebote PM und Logopädie war dabei eine grundlegende, verstärkt präventive Neupositionierung ab August 2011 vorgesehen. Das kantonsrätliche Veto (KRB Nr. VET 158/2010 vom 15.12.2010) hat diese Planungsumsetzung nun vorerst verschoben.

Gemäss RRB Nr. 2011/227 vom 1. Februar 2011 „Spezielle Förderung Schulversuch 2011-2014“ müssen diese sonderpädagogischen Angebote nun für die nächsten drei Jahre geregelt werden, soweit dafür nicht vorerst (wie bei der Verordnung über den Unterricht von Sprachstörungen und Lese-/Rechtschreibschwächen vom 12.03.1999, BGS 413.665) die bisherigen Rechtsgrundlagen unverändert anwendbar bleiben oder im Rahmen des Schulversuchs Spezielle Förderung erarbeitet werden.

Im Kanton Solothurn stehen heute sechs sogenannte Durchführungsstellen / Standorte für HFE und vier für PM zur Verfügung. Die logopädische Versorgung wird in rund 15 Ambulatorien vollzogen. Deren Trägerschaften sind sowohl private (HFE, PM) als auch öffentlich-rechtliche Trägerschaften (Schulträger für Logopädie). Diese erreichen mit ihren Mitarbeitenden jährlich zirka 1'500 Kinder und deren Familien. Die Kosten von jährlich rund 10,3 Mio. Franken (6,3 Mio. Franken HFE und PM; 4 Mio. Franken Logopädie) trägt der Kanton Solothurn mit Ausnahme der Infrastrukturkosten der logopädischen Ambulatorien.

Für spezialisierte Dienste, zum Beispiel Förderung von Kindern mit Seh- und Hörbeeinträchtigungen, Spezialfälle Logopädie, erfolgte bisher eine Zusammenarbeit mit ausserkantonalen In-

stitutionen. Hier gilt der Grundsatz der vollkostendeckenden Abgeltung der benötigten Dienstleistungen.

Bevor nun die HFE, die PM und die sonderpädagogischen Teile (gemäss § 37 VSG) der Logopädie im Kanton Solothurn in der Ausgestaltung definitiv in einer längerfristig ausgerichteten Angebotsstruktur verankert werden können, sind vorbereitende Anpassungen vorzunehmen und ungeklärte Bereiche zu regeln. Dabei müssen die Erfahrungen und die Ergebnisse der vorbereitenden Diskussion mit den beteiligten Trägerschaften (Vernehmlassung AVK vom 30.08.2010, Aussprache Februar 2011, Möglichkeit einer vorgängigen Stellungnahme zum hier vorliegenden Beschluss) berücksichtigt werden.

Zudem sind Angebote und Planung dort, wo sich konkrete Schnittstellen von Regelschule / Sonderpädagogik ergeben, mit dem Schulversuch Spezielle Förderung zu koordinieren.

## **2. Erwägungen**

### 2.1 Grundsätzliche Erwägungen

Gestützt auf die kantonalen Erfahrungen seit 1. Januar 2008 kann festgestellt werden, dass die Heilpädagogischen Früherziehungsdienste und die psychomotorischen Fachstellen im Kanton Solothurn grundsätzlich eine qualitativ hochstehende und wirkungsvolle Arbeit erbringen. Fachlich und politisch unbestritten ist, dass frühzeitige Interventionen geeignet sind, den Umfang und die Intensität späterer Behandlungen und Therapien zu vermindern.

Die Organisation, Koordination und Administration dieser Angebote können und müssen aber verbessert beziehungsweise vereinfacht werden. Zudem muss mit dem Inkrafttreten der Speziellen Förderung per 1. August 2011 auch die neue Zusammenarbeit mit der Regelschule, namentlich dem Kindergarten, geklärt werden. Hier können die Schulträger ab 1. August 2011 erstmals Spezielle Förderung (gemäss § 36 VSG) anbieten. Dies in einem Altersbereich, der bisher aus heilpädagogischer Sicht ausschliesslich durch die individuell und familienzentriert ausgerichteten Angebote der HFE (gemäss § 37 VSG) abgedeckt wurde.

### 2.2 Organisatorische Erwägungen

#### 2.2.1 Notwendige Trennung zwischen Antrags- und Durchführungsstelle

Gemäss kantonalen Vorgaben sind bei sonderpädagogischen Massnahmen die Abklärungs-, Antrags- und Durchführungsstellen grundsätzlich zu trennen. Die Möglichkeit von Selbstzuweisungen (Gefahr des Mengen- und Kostenwachstums) wird damit unterbunden. Diese Vorgabe entspricht auch der Erwartung des zur Diskussion stehenden Konkordats Sonderpädagogik.

Gemäss Stand Frühjahr 2011 ist diese Trennung

- im Bereich HFE vollzogen.  
Nach einvernehmlichen Diskussionen mit den Anbietern der HFE konnte in den letzten Jahren die entsprechende Entflechtung erarbeitet und per 1. Januar 2011 auch personell, organisatorisch und finanziell vollzogen werden. Die vier spezialisierten Vollzeitstellen (Fachpersonen der entwicklungspsychologischen Diagnostik) sind neu im Schulpsychologischen Dienst (SPD) integriert. Dieser stellt neu Antrag bei notwendigen, verstärkten Massnahmen. Seine Zielgruppe hat sich dadurch auch auf die Kinder im Vorschulalter ausgerichtet. Das entspricht den Vorgaben der §§ 37 ff VSG.
- im Bereich der Psychomotorik teilweise erfüllt.  
Psychomotorische Therapien stützen sich (wie bereits bei der IV) immer noch auf eine

medizinische Indikation. Ein Arzt oder eine Ärztin reicht bei der kantonalen Aufsichtsbehörde einen begründeten Antrag ein. Eine gewisse Objektivierung und eine Begrenzung der Selbstzuweisung ist damit bereits gegeben. Während des Schulversuches 2011 bis 2014 kann dieser Zustand deshalb bestehen bleiben.

– im Bereich Logopädie nicht erfüllt.

Die während des Schulversuches 2011 bis 2014 noch gültige Verordnung (VO) Logopädie verhindert die konsequente Trennung zwischen Antrags- und Durchführungsstelle. Sie kann deshalb in diesem Bereich vorerst noch nicht vollzogen werden.

### 2.3 Inanspruchnahme der HFE- und PM-Angebote

Seit 1. Januar 2008 werden die HFE und PM, gestützt auf den Antrag einer psychologischen Fachperson beziehungsweise eines Arztes oder einer Ärztin, durch das Amt für Volksschule und Kindergarten (namens des DBK) im Einzelfall verfügt.

Im Unterschied zur IV, welche die HFE in der Regel bis zum Schuleintritt zusprach, erfolgen die kantonalen Kostengutsprachen heute quantitativ (im Regelfall 80 Stunden) und zeitlich befristet und werden je nach Verlauf, Entwicklung und Bedarf unter Umständen auf neues Gesuch in einem weiteren Schritt ausgeweitet.

### 2.4 Administrative Vereinfachung des Verfahrens notwendig

Bei der Übernahme der HFE und der PM von der IV standen bei der Ausgestaltung der Leistungserbringung die Forderung einer Subjektfinanzierung (Bedarf des Kindes, „Versicherungslogik“) und die Notwendigkeit der Angebotssteuerung (Mengenwachstum) im Vordergrund. Beide Vorgaben sind in der heutigen operativen Abwicklung auf der Basis von Leistungsvereinbarungen mit den Trägerschaften und präzisierenden Verfügungen im Einzelfall gewährleistet.

Kritisch beurteilt werden muss aber der bisherige Aufwand. Die Abklärung, Antragstellung, Prüfung, Verfügung, Abrechnung und Verlaufskontrolle der jährlich rund 600 Einzelfälle überfordern die personellen Kapazitäten sowohl der Durchführungsstellen als auch der verfügenden Aufsichtsbehörde. Die Bearbeitung würde, um auch fachlich einen Mehrwert zu erzielen, bei der Aufsichtsbehörde wesentlich mehr Stellenprozente erfordern. Da der Personalbestand der kantonalen Verwaltung (und auch die Staatsquote) nicht ausgebaut werden soll, ist auch hier konsequent nach Effizienzsteigerungen zu suchen. Darin sind sich Durchführungsstellen und die kantonale Behörde einig.

### 2.5 Organisatorische Entlastungsmassnahmen

Eine organisatorische Entlastung kann erreicht werden, indem zukünftig zwischen einem Grundangebot und individuell verstärkten HFE- und PM-Angeboten unterschieden wird. Im Rahmen einer neuen, präzisierenden Leistungsvereinbarung sind die Durchführungsstellen für das Grundangebot fachlich und organisatorisch weitgehend selbst zuständig. Es braucht nur noch für das individuell *verstärkte* Angebot eine individuell ausgestellte Verfügung durch die Aufsichtsbehörde. Gestützt auf die Erfahrungen gehen wir von einem Verhältnis zwischen Grundangebot und individuell verstärkten HFE-PM Massnahmen von drei Vierteln zu einem Viertel aus. Entsprechend kann der administrative Aufwand bei rund 450 Fällen massiv reduziert werden.

#### 2.5.1 Grundangebot

Aus fachlicher Sicht hat das Grundangebot einen präventiven Charakter. Es kann nach fachlichem Ermessen dort rasch installiert werden, wo Auffälligkeiten gemeldet beziehungsweise

vorhanden sind. Die Administration ist dabei minimal, die Entscheidungskompetenz und die Priorisierung liegen hier bei der Durchführungsstelle, ebenso die Möglichkeit der Synergienutzung (zum Beispiel das Bilden von Kleingruppen statt Einzeltherapien). Abrechnung, Kontrolle und Administration werden so vereinfacht. Die Kapazitäten können für die Dienstleistung eingesetzt werden.

## 2.5.2 Individuell verstärkte Massnahmen

Diese unterscheiden sich vom Grundangebot unter anderem durch Dauer, Intensität und Spezialisierung. Dies verdeutlicht, dass eine manifeste Beeinträchtigung oder Gefährdung der normalen Entwicklung vorliegt. Für die Inanspruchnahme stellt die Durchführungsstelle rechtzeitig einen Antrag, wenn erkennbar wird, dass das Kind behinderungsbedingt einen Förderbedarf von mehr als 100 Stunden HFE (hier bis Eintritt in den Kindergarten) beziehungsweise 75 Stunden PM aufweist. Die Aufsichtsbehörde prüft die Gesuche. Bei HFE-Anträgen wird zukünftig vor der Verlängerung der Nachweis einer medizinischen Abklärung (unter anderem Kontrolle der Sinnenleistungen) verlangt.

## 2.6 Organisatorische und fachliche Verbesserungen der Angebotsstruktur

Gestützt auf die Erfahrungen der letzten drei Jahre können in vier Punkten die Grundlagen in der Angebotsstruktur verbessert beziehungsweise vereinfacht werden.

### 2.6.1 Angebotsverknüpfung HFE / Frühlogopädie

Die Erfahrung in rund 2'000 Einzelsituationen seit 2008 verdeutlicht, dass eine Zusammenarbeit und Absprache der HFE und der Logopädie notwendig ist. Diese muss zukünftig „aus einer Hand“ erfolgen. Dadurch kann der notwendige interdisziplinäre Zugang bereits in diesem Altersabschnitt ermöglicht werden und blockierende fachliche Konkurrenzsituationen werden vermieden. Die Verstärkung der Zusammenarbeit ist unbestritten. Auch die schweizerischen Berufsverbände der Früherzieherinnen (BVF) und der Verband der logopädischen Fachpersonen (DLV) haben sich in ihren Leitlinien vom März 2010 klar dafür ausgesprochen. Auf kantonaler Ebene befürworten alle Anbieter von Früherziehung, Psychomotorik und klinischer Frühlogopädie (Antwort auf Vernehmlassung AVK vom 30.08.2010, Aussprache Februar 2011) eine solche organisatorisch institutionalisierte Zusammenarbeit.

### 2.6.2 Logopädieangebote für Kleinkinder mit klinischer Indikation

Besonders im Kleinkinderalter gibt es oft klinische Indikationen für frühlogopädische Massnahmen. Diese logopädischen Aufgaben unterscheiden sich deutlich von der Logopädie im Schulalter. Zu nennen sind hier zum Beispiel Essens- und Schluckstörungen, Sprachanbahnung bei Mehrfachbehinderungen, Sprachwiederherstellung nach operativen Massnahmen. Seit 2008 müssen mangels kantonsinternen Angeboten noch die entsprechend spezialisierten logopädischen Abteilungen in ausserkantonalen Spitälern (Basel, Bern, Zürich) beansprucht werden. Das entsprechende (ausserkantonal umgesetzte) Volumen beträgt heute knapp zwei Vollzeitstellen. Diese Angebotsform ist organisatorisch (lange Wege) und abrechnungstechnisch (unklare Zuständigkeit zwischen Invalidenversicherung, Krankenkassen und Kanton) kompliziert und somit nicht kinder- und bürgerfreundlich. Deshalb muss kantonsintern im logopädischen Bereich für die Behandlung von Kleinkindern eine entsprechende Kompetenz bereitgestellt werden. In Zusammenhang mit den Erwägungen gemäss Punkt 2.6.1 ist dies organisatorisch der richtige Zeitpunkt. Die fachlich benötigte Spezialqualifikation der logopädischen Fachpersonen kann im Rahmen der zu erstellenden Leistungsvereinbarungen zwischen den Durchführungsstellen und der kantonalen Aufsichtsbehörde kantonsweit vergleichbar festgelegt werden.

### 2.6.3 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen in Spezialsituationen

Während der Leistungsvereinbarungsdauer 2011 bis 2014 wird für die überschaubare Anzahl von Kindern mit vergleichsweise seltenen Behinderungsformen (Körper- und Sinnesbehinderungen) die bisherige Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Spezialdiensten unverändert weitergeführt. Da es sich dabei um pädagogisches Spezialwissen (ohne grossen Investitionsbedarf an Bauten und Materialien) handelt, besteht die mittelfristige Absicht (Beginn Schuljahr 2015/2016), auch diese Angebote kantonsintern durch bereits bestehende Durchführungsstellen (Ausweitung deren Dienstleistungspalette) anbieten zu können, sofern dies bei vergleichbarer Qualität kostengünstiger (einfachere Strukturen, Synergien, kürzere Wege) möglich ist.

### 2.6.4 Psychomotorik

Während der Leistungsvereinbarungsdauer 2011 bis 2014 wird der Schwerpunkt des bisherigen psychomotorischen Arbeitsansatzes (Therapiezentren) beibehalten. Zur Erprobung neuer Ansätze (schulnahe, präventiv ausgerichtete Förderung) können in Absprache mit den Schulträgern lokale Projekte durchgeführt werden. Um eine Erfahrungsdichte und eine Austauschbasis erreichen zu können, sind diese Projekte zu begrenzen. Kantonsweit kann die Aufsichtsbehörde jährlich maximal sechs solcher Projekte bewilligen. Diese sind vorzugsweise im unteren Kantonsteil (dieser ist im Bereich Sonderpädagogik bisher vergleichsweise unterdurchschnittlich versorgt) umzusetzen.

## 2.7 Neue Zuständigkeiten und neue Schnittstellen

Mit dem Schuljahr 2011/2012 wird die Spezielle Förderung an 87 Prozent der Schulen integrativ eingeführt. Damit wird ein neues Förderangebot von rund 15 bis 25 Lektionen pro 100 Kinder im Kindergarten ermöglicht. Während der nächsten Leistungsvereinbarungsdauer 2011 bis 2014 ist deshalb die klare altersmässige Trennung zwischen sonderpädagogischen Massnahmen im Vorschulalter (gemäss § 37 VSG) und Spezieller Förderung im Schulalter (zwei Jahre Kindergarten und neun Jahre Schule) vorzunehmen. Die Zuständigkeit der HFE als Grundangebot ist zukünftig auf das „Vorschulalter“, das heisst bis Eintritt in den Kindergarten begrenzt. Zur Koordination beziehungsweise zur Übergabe der Förderbemühungen stehen im Einzelfall noch das erste Semester des Kindergartens zur Verfügung.

Sofern hier auch nach Eintritt in den Kindergarten ein weiterer, behinderungsbedingter Förderbedarf besteht, stellt die HFE-Durchführungsstelle den ordentlichen Antrag auf sonderpädagogische Massnahmen.

### 2.7.1 Auswirkung der Abgrenzung

Diese Massnahme stellt für die HFE-Durchführungsstellen und Fachpersonen eine grosse Änderung dar. Mit der Einführung der Speziellen Förderung reduziert sich deren bisheriger Zuständigkeitsbereich nämlich um rund zwei Jahre. Ab Kindergarteneintritt ist neu klar die Schule für die niederschwellige Förderarbeit (im Rahmen der Speziellen Förderung) zuständig. Sie kann die ihr zugeteilten Lektionen (Poollektionen gemäss § 36 ff VSG) dort wo sinnvoll, gestützt auf einen entsprechenden Vertrag, im Kindergarten auch durch Personal der HFE-Durchführungsstellen erteilen lassen.

Das bisherige Volumen an HFE-Stunden (Zuständigkeit bis ins Schulalter) reduziert sich in den nächsten drei Jahren durch diese neue Schnittstelle schrittweise um rund 30 bis 40 Prozent. Die Jahre 2011 bis 2014 gelten deshalb als Übergangszeit. Trotzdem wird, in der Summe aller auf das VSG abgestützten Massnahmen (Massnahmen aus § 36 und 37 VSG), im Kindergarten zukünftig ein deutlicher Ausbau der frühzeitig einsetzenden Förderung ermöglicht.

Im Bereich der PM ist für die Vertragsdauer 2011 bis 2014 von einer gleichbleibenden Menge auszugehen. Für Projekte schulnaher Psychomotorik können maximal 2,5 Stellen eingesetzt werden.

## 2.8 Abgebotserbringung und Steuerung

### 2.8.1 Grundsätzliches

Die Zuständigkeit im Bereich der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen müssen kantonsweit klar und nachvollziehbar sein. Die bisherige freie Wahl der Durchführungsstelle mit entsprechenden Doppelspurigkeiten wird aufgehoben. Pro Region ist zukünftig nur *eine* Durchführungsstelle zuständig. Diese müssen so verteilt sein, dass sie vernünftig erreichbar sind, aber dennoch eine betrieblich sinnvolle Grösse erreichen. Die Angebotsqualität und -quantität muss kantonsweit vergleichbar sein. Durchführungsstellen müssen organisatorisch eine klare Trennung zwischen strategischer, operativer und fachlicher Zuständigkeit ausweisen können.

### 2.8.2 Leistungsvereinbarungen

Den Leistungsvereinbarungen liegt eine Vollkostenberechnung (Basis einheitliche Kostenträgerrechnung) zu Grunde, die bezüglich Kostenstruktur auch Vergleiche (Benchmarking) zwischen den Durchführungsstellen ermöglicht. Die Verrechnungseinheit sind im Vorschulbereich und im Bereich Psychomotorik Stunden (und nicht Lektionen). Die Lohnkosten können bis zu den im Gesamtarbeitsvertrag festgelegten Ansätzen verrechnet werden. Die Durchführungsstellen werden durch die Leistungsvereinbarung zu einem fachlichen Austausch und zu einer fachlichen Koordination beziehungsweise Weiterentwicklung ihrer Dienststellen verpflichtet.

Bereits in den bisherigen Leistungsvereinbarungen (LV 2008-2010) wurde mit allen Durchführungsstellen eine Bandbreite respektive eine Obergrenze für die zu erbringenden Stunden vereinbart. Daran ist festzuhalten. Eine allfällig notwendige Mengenausweitung erfordert so auch zukünftig immer zuerst eine neue Verhandlung beziehungsweise einen politischen Prozess inklusive Anpassung entsprechender Kredite. Als Bemessungsgrundlage gilt neu die Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen der versorgten Region. Die zugeteilten Finanzmittel (Kostendach) ergeben sich aus Gesamtkredit : Stundenansatz : Einwohner.

Es ist eine nachvollziehbare Zuteilung des Kantonsgebietes auf die Trägerschaften vorzunehmen. Die Zahl der Trägerschaften ist dabei mittel- bis längerfristig weiter zu reduzieren. Als Grundsatz gilt die minimale Zuständigkeit für zwei Bezirke. In den für die nächsten drei Jahren abzuschliessenden Leistungsvereinbarungen für die Angebote HFE und PM sind die bisher aufgelisteten Erwägungen und die administrativen Vereinfachungen umzusetzen. Die Leistungsvereinbarungen sind zeitlich so zu befristen, dass Ergebnisse aus dem Schulversuch Spezielle Förderung gemäss RRB Nr. 2011/227 vom 1. Februar 2011 (namentlich bezüglich Eintritt in den Kindergarten) für die nächste Auflage ab 2015 berücksichtigt werden können.

### 2.8.3 Vergabe dieser sonderpädagogischen Leistungen

Die dargestellte Anpassung der Organisation zur Erbringung dieser pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vorschulalter ist Sache des Regierungsrates, da er das Angebot im Kanton, die Anerkennung von Einrichtungen und deren Voraussetzungen und die Verteilung der Kosten zwischen Kanton, Einwohnergemeinden und Inhabern der elterlichen Sorge regelt (§ 99 Abs. 1 VSG), während das DBK die Steuerung und Finanzierung der anerkannten Einrichtungen und die Organisation der Aufsicht zu gewährleisten hat (§ 99 Abs. 2 VSG).

Schwieriger zu beantworten ist die Frage, wie die mit den Anbietern solcher Dienstleistungen abzuschliessenden Dienstleistungsaufträge submissionsrechtlich zu beurteilen sind. Bisher wurden diese Dienstleistungen nach den Vorgaben der Invalidenversicherung (bis Ende 2007) bzw.

anschliessend nach den gleichen Vorgaben der dreijährigen Übergangsfrist der Bundesverfassung (BV 197 Ziff. 2, Übergangsbestimmungen zu BV 62) abgeschlossen. Da hier neben öffentlich-rechtlichen und gemeinnützigen Dienstleistern auch zwei Anbieter in ausschliesslicher Privatrechtsform zur Verfügung stehen, empfiehlt die Abteilung Legistik und Justiz mit Stellungnahme vom 20. Juni 2011 "aus Sicht des Submissionsrechtes", "die Dienstleistungsaufträge im offenen oder selektiven Verfahren nach dem Submissionsrecht öffentlich auszuschreiben und "möglichst bald die gesetzliche Grundlage zu schaffen", um die verfassungsrechtlichen Vorgaben bezüglich Ausgliederung der Verwaltungsaufgabe "Sonderpädagogik" zu erfüllen und in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen zu schaffen, damit inskünftig das Vergaberecht in diesem Bereich nicht mehr angewendet werden müsse. In Erwägung dieser beiden Empfehlungen ist es sachgerecht, dass die Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung dieser pädagogisch-therapeutischen Dienstleistungen im Vorschulalter befristet werden. Aufgrund der engen fachlichen Verzahnung sowie den Schnitt- und Übergangsstellen zum laufenden Schulversuch "Spezielle Förderung", ist diese Befristung ebenfalls auf dessen Versuchsjahre 2011 - 2014 zu legen. Mit einem allfälligen gesetzlichen Anpassungsbedarf gestützt auf die Auswertung des Schulversuches kann so zeitkongruent ebenfalls darüber entschieden werden, ob auch im Bereich der Vorschule gesetzliche Anpassungsarbeiten vorzunehmen und gemeinsam mit der Auswertung des Schulversuches vorzulegen sind. Die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen wird deshalb als Übergangsregelung auf die Jahre 2011 - 2014 beschränkt.

## 2.9 Mengen

Die neuen Rahmenbedingungen (Eingrenzung der Altersgruppe auf den Vorschulbereich, teilweise neue Gebietsaufteilungen) führt zu Anpassungen im Personalbestand der HFE- und PM-Durchführungsstellen. Diese brauchen ebenso Zeit wie die Abarbeitung der (altrechtlich verfügbaren) laufenden Förder- und Therapieprozesse von Kindern, die noch im Kindergarten behandelt werden. Für die Planungsperiode 2011 bis 2014 muss hier deshalb kantonal von vergleichbar grossem Stundenbedarf ausgegangen werden. Die Trägerschaften erhalten im Rahmen der neuen Leistungsvereinbarungen 2011 bis 2014 einen genügend grossen Spielraum, um die Anpassungen durch Fluktuationen und Neuanstellungen vorzunehmen.

Bereits in den neuen Leistungsvereinbarungen mit den HFE-Anbietern 2011 bis 2014 ist ein Angebot für die Logopädie im Vorschulalter (einführend) von rund 20 bis 25 Prozent des angestellten Fachpersonals vorzusehen. Kantonsweit werden so für diesen Bereich rund fünf neue Stellen geschaffen. Deren Arbeit entlastet die Logopädischen Ambulatorien im Schulalter. Letztere werden während des Schulversuches Spezielle Förderung quantitativ nicht ausgebaut.

Als mittelfristige Planungsvorgabe an die Durchführungsstellen gilt ab Schuljahresbeginn 2014/2015 die kantonal 2010 (vor Einführung der Speziellen Förderung) gesamthaft im HFE-Bereich erbrachte Dienstleistungsmenge (Kostendach von 6,5 Mio. Franken) minus 10 Prozent.

## 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 37ff und § 99 Volksschulgesetz

3.1 Mit der Umsetzung der HFE inklusive Frühlogopädie und Psychomotorik (Grundangebot) werden für die Zeit vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2014 im Kanton Solothurn folgende Durchführungsstellen betraut:

3.1.1 Stiftung Arkadis, 4600 Olten:  
Bereich HFE, PM in den Regionen Dorneck, Gösgen, Olten und Thierstein;

- 3.1.2 Heilpädagogischer Dienst Solothurn (HPD), c/o Sonderpädagogisches Zentrum Bachtelen, 2540 Grenchen:  
Bereich HFE in den Regionen Bucheggberg, Solothurn und Wasseramt;
- 3.1.3 Heilpädagogische Sonderschule Grenchen (HPS), Breitengasse 11, 2540 Grenchen:  
Bereich HFE in der Region Grenchen und Umgebung;
- 3.1.4 ZKSK, Zentrum für körper- und sinnesbehinderte Kinder, 4500 Solothurn:  
Bereich HFE und PM für Kinder mit körperlichen Behinderungen;
- 3.1.5 DKIZ, Das Kind im Zentrum, 4702 Oensingen:  
Bereich HFE und PM in den Regionen Gäu und Thal;
- 3.1.6 cammino GmbH, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach:  
Bereich PM und Projekte PM für Teilgebiete in den Regionen Gösgen und Olten.
- 3.1.7 Diese Durchführungsstellen sind je für eine definierte Region (Grundsatz: mindestens zwei Bezirke) zuständig. Die Zahl der Durchführungsstellen ist mittel- bis längerfristig weiter zu reduzieren.
- 3.2 Das Grundangebot der HFE wird für Kinder mit Behinderungen bis zum Eintritt in den Kindergarten erbracht. Es endet maximal sechs Monate nach Kindergarteneintritt. Bei Kindergarteneintritt ist die Förderung mit den Fachpersonen der Regelschule abzusprechen. Sofern im Einzelfall danach ein weiterer, behinderungsbedingter Förderbedarf besteht, stellt die HFE-Durchführungsstelle den ordentlichen Antrag auf sonderpädagogische Massnahmen.
- 3.3 Die Angebote der Früherziehung sind mit Fachpersonen für die Frühlogopädie (inklusive klinisch bzw. medizinisch indizierter Logopädiemassnahmen) zu ergänzen. Im Gegenzug ist die Finanzierung für die ausserkantonalen, logopädischen Behandlungen (pädagogisch-therapeutische Angebote in Spitälern) per Ende 2011 einzustellen.
- 3.4 Für die Entwicklung erster Umsetzungsprojekte der PM an Schulen werden für die Jahre 2011 bis 2014 lokale Versuche ermöglicht.
- 3.5 Die Details sind im Rahmen der Leistungsvereinbarungen festzulegen. Diese sind so auszustellen, dass kantonsweit ein vergleichbares Angebot (Dichte und Qualität) gewährleistet werden kann. Die Leistungsvereinbarungen sind so zu befristen, dass Ergebnisse aus dem Schulversuch Spezielle Förderung für die übernächste Vertragsperiode 2015 ff. berücksichtigt werden können.
- 3.6 Das DBK wird beauftragt, kantonsintern mit den unter Punkt 3.1 genannten Stellen (3.1.1 bis 3.1.6) und ausserkantonal mit den bisherigen Stellen entsprechende Leistungsvereinbarungen abzuschliessen und die gesetzlichen Grundlagen im Hinblick auf die Vergabe 2015 ff. zu überprüfen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

**Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, YJP, EM, DK, LS  
Amt für Volksschule und Kindergarten (14) Wa, YK, RF, RUF, eac, Eg, uvb, MP, emf, kk,  
Kanzlei (4)  
Schulpsychologischer Dienst des Kantons Solothurn, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn (3)  
Staatskanzlei, LJ, F. Fürst  
Bachtelen, Sonderpädagogisches Zentrum für Verhalten und Sprache,  
Dr .phil. Karl Diethelm, Leiter, Postfach 631, 2540 Grenchen (Bereich HPD)  
ZKSK, Zentrum für körper- und sinnesbehinderte Kinder, Johannes Kleiner,  
Geschäftsführer, Schöngrünstrasse 46, 4500 Solothurn  
Heilpädagogische Sonderschule Grenchen, Urs Wirth, Schulleiter, Breitengasse 11,  
2540 Grenchen (Trägerschaft HPD Grenchen)  
DKIZ, Das Kind im Zentrum, Helen Heutschi, Leiterin, Solothurnstrasse 42, 4702 Oensingen  
cammino GmbH, Psychomotorische Therapie, Annemarie Büniger, Geschäftsführerin  
Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach  
Stiftung Arkadis, Daniel Menzi, Vorsitz Geschäftsleitung, Aarauerstrasse 10, 4600 Olten  
Ausserkantonale Vertragspartner (5, Versand durch AVK)  
Verband Solothurner Einwohnergemeinden, VSEG, Postfach 123, 4528 Zuchwil  
Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn